

KLIENTEN-Info

Sonderrundschreiben 01/2020

1. Zusammenfassende Meldung / innergemeinschaftliche Lieferung

Die Mitgliedstaaten der EU unterhalten ein gemeinsames System des Informationsaustausches für innergemeinschaftliche Lieferungen und bestimmte grenzüberschreitende Dienstleistungen. Unternehmer, die innergemeinschaftliche Lieferungen oder grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen, für die die Steuerpflicht auf den Empfänger übergeht, haben **bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) folgenden Kalendermonates eine Zusammenfassende Meldung (ZM) bei dem – für die Erhebung der Umsatzsteuer – zuständigen Finanzamt einzureichen**. Das war schon bisher so, eine Versäumnis der Frist wirkte sich aber nicht auf den Übergang der Steuerschuld für die erbrachte Lieferung oder sonstige Leistung aus.

Seit 1. Jänner 2020 ist die korrekte Aufnahme in die Zusammenfassende Meldung eine (neue formale) Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung oder grenzüberschreitenden Dienstleistung. **Wird die Zusammenfassende Meldung (ZM) nicht fristgerecht, unvollständig, unrichtig oder gar nicht abgegeben, so ist die innergemeinschaftliche Lieferung oder grenzüberschreitende Dienstleistung steuerpflichtig.**

Insbesondere die KlientInnen, deren Buchhaltungen, Umsatzsteuervoranmeldungen (UVAs) und Zusammenfassenden Meldungen (ZMs) wir im Auftrag erstellen und die innergemeinschaftliche Lieferungen oder sonstige grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen, möchten wir daher bitten, uns ihre vollständigen Unterlagen spätestens zehn Tage vor Ablauf des Folgemonats zu bringen, damit wir ihre Zusammenfassenden Meldungen (ZM) fristgerecht abgeben können und ihnen die Steuerfreiheit erhalten bleibt.

2. eZustellung ab 1.12.2019 - Informationen für Unternehmen

Ab 1.1.2020 tritt das Recht auf elektronischen Verkehr mit Behörden gemäß § 1a E-Government-Gesetz in Kraft. Das bedeutet: Alle Bundesbehörden müssen elektronische Zustellungen ermöglichen. **Im Gegenzug sind auch Unternehmen zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung gemäß § 1b E-Government-Gesetz verpflichtet.**

Ab Juni 2019 wurden TeilnehmerInnen von FinanzOnline und Elektronischem Rechtsverkehr automatisch an das Teilnehmerverzeichnis übermittelt. Ab diesem Zeitpunkt können die Daten über das elektronische Postfach "MeinPostkorb" im Unternehmensserviceportal überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Hinweis: Die Informationen im Teilnehmerverzeichnis der elektronischen Zustellung werden ab 1.12.2019 zur Feststellung, ob ein Unternehmen elektronische Zustellungen empfängt, verwendet.

Um als Unternehmen an der eZustellung teilnehmen zu können, müssen folgende Schritte gesetzt werden:



1) Handy-Signatur: zur Nutzung der elektronischen Zustellung wird die Verwendung der Handy-Signatur (siehe www.handy-signatur.at) empfohlen. Sie können aber auch über das Unternehmensserviceportal mit den USP-Benutzerkennungen einsteigen.

2) USP-Konto und Postbevollmächtigter: Zur Nutzung des elektronischen Postfachs "MeinPostkorb" muss das Unternehmen über ein Konto im Unternehmensserviceportal (usp.gv.at) und zumindest eine/n USP-Anwenderin bzw. USP-Anwender mit der Rolle "Postbevollmächtigter" verfügen.

3) Registrierung zur eZustellung: Um als Unternehmen an der elektronischen Zustellung teilnehmen zu können, muss über das elektronische Postfach "MeinPostkorb" im Unternehmensserviceportal eine Registrierung am Teilnehmerverzeichnis der elektronischen Zustellung vorgenommen werden.

4) Abholung der elektronischen Zustellungen: Die Abholung erfolgt über das elektronische Postfach "MeinPostkorb" unter usp.gv.at.

a) Zustellung mit Zustellnachweis

Gem § 35 ZustellG hat der **Zustelldienst** im Fall einer Zustellung mit Zustellnachweis oder nachweislichen Zusendung bei Vorliegen der Voraussetzungen die **Daten an das Anzeigemodul Unternehmensserviceportal (USP) zu übermitteln**. Das **Unternehmensserviceportal (USP)** hat den **Empfänger unverzüglich davon zu verständigen**, dass ein Dokument für ihn zu Abholung bereitliegt. **Diese elektronische Verständigung ist an die dem Teilnehmerverzeichnis bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden. Die Abholung des bereitgehaltenen Dokuments kann ausschließlich über das Anzeigemodul erfolgen.** Der Zustelldienst hat alle Daten über die Verständigungen und die Abholung des Dokuments zu protokollieren und dem Absender unverzüglich zu übermitteln; die Gesamtheit dieser Daten bildet den Zustellnachweis. Der Zustelldienst hat das Dokument **zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten** und nach Ablauf **weiterer acht Wochen zu löschen**.

Die Zustellung gilt als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. Wurde dieselbe elektronische Verständigung an mehrere elektronische Adressen versendet, so ist der Zeitpunkt der frühesten Versendung maßgeblich.

Sie gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass die elektronischen Verständigungen nicht beim Empfänger eingelangt waren, doch wird sie mit dem dem Einlagen einer elektronischen Verständigung folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam.

Die **Zustellung gilt weiter als nicht bewirkt**, wenn sich ergibt, dass der Empfänger

- **von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis hatte** (Ortsabwesenheit, keine Internetverbindung, technische Gebrechen auf Seite der Zustellsysteme) oder
- **von diesen zwar Kenntnis hatte, aber während der Abholfrist von allen Abgabestellen nicht bloß vorübergehend abwesend war** (urlaubsbedingte Abwesenheit, Krankenhausaufenthalte), doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an eine der Abgabestellen folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das Dokument abgeholt werden könnte.

Ein zur Abholung bereitgestelltes Dokument gilt jedenfalls mit seiner Abholung als zugestellt.

b) Zustellung ohne Zustellnachweis

Hier gilt das Dokument mit dem **Zeitpunkt der erstmaligen Bereithaltung zur Abholung als zugestellt**.

Ortsabwesenheiten im Ausmaß von bis zu 28 Tagen **können dem Teilnehmerverzeichnis über das Unternehmensserviceportal (USP) bekanntgegeben werden**. Dies hindert die elektronische Zustellung, nicht aber die physische.

Die Vereinfachung des Kontakts mit den Behörden im Zuge der eZustellungNEU wird heftig beworben. Für den Empfänger ergeben sich tatsächlich Erleichterungen, wenn er alle Dokumente, die an ihn zugestellt werden sollen, in einem Postkorb erwarten darf. Die wesentlicheren Vorteile ergeben sich durch die Auswahl des Zustellweges, die erleichterte Auffindbarkeit der adressierbaren Empfänger und die erwarteten Einsparungen aber wohl auf Behördenseite.

Eine **wesentliche Umstellung** ergibt sich insbesondere für **Unternehmen, die bislang nicht zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung verpflichtet waren** und daran nicht schon freiwillig teilnehmen. Dies betrifft vor allem den Umstand, dass die **Unternehmensdaten, die Informationen über die Postbevollmächtigten** und insbesondere die **Verständigungsadresse immer aktuell gehalten werden müssen. Sonst droht die wirksame Zustellung mit allen Rechtsfolgen**, obwohl der Empfänger de facto von einer Zustellung nichts wusste. Wenn auch vorläufig Zustellung mit Zustellnachweis (etwa Klagen, Zahlungsbefehle) offenbar nur an Empfänger zugestellt werden, die auch über die Möglichkeit zur Abholung verfügen (Bürgerkarte und / oder Handysignatur) ist nicht sichergestellt, dass dies ab dem 1.1.2020 auch so bleibt bzw. gehandhabt wird. **Die Gefahr der Rechtsfolgen bei Nichtabholung des Dokuments wegen mangelnder Infrastruktur (fehlender Bürgerkarte / Handysignatur) trägt jedenfalls der Empfänger.** Versäumnisse können allenfalls mit Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand kompensiert werden.